



Halle (Saale), 24.11.2021

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design**Vierte Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2021/2022**

If you need information in English or another language please contact corona-post@burg-halle.de

U

Präambel

Dies ist die **Vierte Allgemeinverfügung des Wintersemesters 2021/2022**. Es wird bald schon wieder Änderungen geben, da sich das pandemische Geschehen **extrem dynamisch entwickelt**. Auch die Rechtslage wandelt sich laufend, die jeweils aktuelle Eindämmungsverordnung des Landes¹ und auch bundesrechtliche Vorgaben sind von der BURG zu beachten. U. a. sind arbeitsschutzrechtliche Vorgaben umzusetzen. Eine gewisse Komplexität ist unvermeidbar, da sich hochschulrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Rahmenbedingungen überschneiden, aber leider nicht deckungsgleich sind.

Diese Allgemeinverfügung trifft Regelungen zum Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule einschließlich angemieteter Räume und Gebäude sowie bei Dienstreisen und Exkursionen.

Das Wintersemester 2021/2022 wird soweit wie möglich als Präsenzsemester durchgeführt. In den letzten drei Semestern hat das Studieren, Lehren, Forschen und Arbeiten wegen der Corona-Pandemie in weiten Teilen im Rahmen der Online-Lehre und aus dem Homeoffice heraus erfolgen müssen. **Es erfolgt in diesem Wintersemester weiterhin so viel Präsenzlehre wie möglich**. Studieren, Lehren, Forschen und Arbeiten kann an der BURG vor Ort erfolgen, wird aber zum Teil wieder durch Online-Formate und Home-Office ergänzt. Dies entspricht der Rechtslage nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes und dem Erlass des Ministeriums Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. August 2021. Allerdings muss mit Sorge gesehen werden, dass sich die Corona-Lage drastisch verschlechtert hat **und eine weitere sehr schlechte dynamische Entwicklung zu erwarten ist**. Die Inzidenz beträgt in Halle am 24.11.2021 588,6² (seit länger als drei Tagen größer 500), die Hospitalisierungsrate in Sachsen-Anhalt 12,66³ (länger als drei Tage Mo-Fr über 8,5) und der Anteil an Covid19-Patienten auf den Intensivstationen des Landes 16,07⁴ (seit drei Tagen größer 15%). Die Eindämmungsverordnung des Landes sieht die Berücksichtigung der

¹ https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/15_SARS_CoV_2_EindV_Urschrift_Notverkuendung.pdf

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html, dort die Tabelle inkl. der Nachmeldungen.

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?blob=publicationFile#/home

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?blob=publicationFile#/home

R

G



Neuinfektionen binnen 7 Tagen, der 7-Tage-Hospitalisierungen, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der Intensivbettbelegung vor. Diese Inzidenzen gelten zwar für den Hochschulbetrieb nicht direkt, aber sie können als Anhaltspunkte herangezogen werden, wenn es darum geht, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. In der Dritten Allgemeinverfügung hatte die BURG festgelegt: Die Werte für die Stufe 3 an der BURG, von denen mindestens zwei jeweils mindestens drei Tage in Folge vorliegen müssen, sind: ab einer Inzidenz von 500, ab einer Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder ab einem Anteil von 15% von Covid19-Patient*innen an der Intensivbettenbelegung. Mit dem heutigen Tag sind diese Schwellenwerte erreicht: 588,6 Inzidenz, 16,07 Anteil an Intensivbettenbelegung. Die Werte der eigentlich davor liegenden Stufe 2 der BURG sind sehr schnell von denen der Stufe 3 eingeholt worden, so dass jetzt unmittelbar für die Stufe 3 inkl. der Stufe 2 die Regelungen mit dieser Allgemeinverfügung getroffen werden.

Unter dem Eindruck der Zahlen müssen **jetzt** die Schutzmaßnahmen deutlich ausgeweitet werden. In Hochschulleitung und letztem Senat war eine Verständigung über die in Stufen zu treffenden Maßnahmen erfolgt. Mit dieser Vierten Allgemeinverfügung werden die zweite und die dritte Eskalationsstufe umgesetzt, die Umsetzung ist eilbedürftig und muss umgehend erfolgen. Im nächsten Senat wird das Thema „Corona-Maßnahmen an der BURG“ wieder behandelt werden.

Die bisherige Planung, die ggf. zukünftig erneut an die jeweilige Infektionslage angepasst werden muss, sieht wie folgt aus:

1. Stufe, seit der dritten Allgemeinverfügung vom 11.11.2021 schon erreicht:
 - Maskenpflicht in Präsenzlehrveranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
 - Der Mindestabstand ist, soweit möglich, einzuhalten, drinnen wie draußen.
 - Bei einem positiven Fall in einer Studien- oder Arbeitsgruppe führt die Gruppe (alle, auch die Geimpften und Genesenen) 14 Tage lang Selbsttests durch.
 - Chorgesang nur im Freien.

2. Stufe, jetzt erreicht und eingeholt von Stufe 3:
 - keine Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen,
 - Einloggen bei jeglichen Zusammenkünften, nicht nur bei Lehrveranstaltungen.
 - Dienstberatungen als Videokonferenz.
 - Verpflichtung, die Bürobelegung zu entzerren, mehr Homeoffice
 - Erhöhen der Testfrequenz unter Einbeziehung der Geimpften und Genesenen

3. Stufe, heute erreicht und von der Hochschulleitung unter Beteiligung der Dekaninnen besprochen:
 - Keine externen Besucher*innen in der Hochschulgalerie,
 - In besonderen Fällen werden Lehrveranstaltungen ins Digitale verlegt.

Nach der Dritten Allgemeinverfügung sollten die Stufen wie folgt festgestellt werden, dabei müssen zwei der drei Werte mindestens drei Tage in Folge vorliegen.

Stufe 3

- 7-Tagesinzidenz Halle: ab 500
- Hospitalisierungswert in Sachsen-Anhalt: ab 12
- Anteil Covid19-Patient*innen an der Intensivbettenbelegung in Sachsen-Anhalt: ab 15%

Jede Woche zeigen mehrere Mitglieder der BURG an, dass sie sich wegen einer positiven Testung in Quarantäne begeben müssen oder dass Mitbewohner*innen bzw. Kinder oder Partner*innen in Quarantäne sind. In diesen Fällen wird nach Möglichkeit aus dem Homeoffice gearbeitet bzw. studiert. Leider führt dies gleichwohl zu Einschränkungen bei der Arbeitserbringung. Es wird hierfür um Verständnis gebeten. Es ist aber auch Erfreuliches festzustellen: Die regelmäßigen Stichproben zur

Überprüfung des 3G-Status an der BURG haben bisher ergeben, dass die 3G-Pflicht sehr gut umgesetzt wird.

Im Rahmen des Hausrechtes ergeht aus Fürsorgegründen und um den Anforderungen aus der Eindämmungsverordnung und dem Erlass zur Organisation des Wintersemesters zu entsprechen gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der BURG, Bewerberinnen und Bewerbern sowie allen sonstigen Personen folgende Allgemeinverfügung:



I. Empfehlungen

1. Vorbemerkung: Arbeitgeber*innen sind nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung⁵ zu den nachfolgenden Informationen verpflichtet, die BURG setzt diese Verpflichtung gerne um:

Bei einer Erkrankung mit dem Coronavirus besteht eine Gesundheitsgefährdung. Informationen finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/symptome-und-krankheitsverlauf.html#c14132>

Bitte informieren Sie sich über das Risiko einer Erkrankung, die angebotenen Impfungen und die Vor- und Nachteile einer Impfung. Informationen finden Sie unter anderem hier:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>
- <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>
- und natürlich bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt

Beschäftigte können sich gem. § 5 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung während der Arbeitszeit gegen das Corona-Virus impfen lassen. Der Zeitpunkt der Impfung ist bitte mit den Vorgesetzten abzusprechen.

2. Allen wird empfohlen, die Corona-Warn-App, die vom Robert Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird, zu nutzen (freiwillig). Das Installieren der App auf Diensthandys ist nicht nur erlaubt, sondern wird ausdrücklich befürwortet.
3. Den Mitgliedern und Angehörigen der BURG wird nahegelegt, inner- und außerhalb der BURG die Empfehlungen zur Hygiene in Bezug auf das Coronavirus zu beachten. Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
4. Im Zweifelsfall sollte über corona-post@burg-halle.de nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.

II. Verbote

≠ 3G-Regelung: Die Liegenschaften und Gebäude der BURG dürfen von Personen, die weder vollständig geimpft, genesen⁶ noch negativ getestet sind, nicht betreten werden. **Das gilt nunmehr**

⁵ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), gültig bis 24.11.2021.

⁶ Ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission des RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist. Als vollständig geschützt gelten Personen daher am 15. Tag nach Verabreichung aller notwendigen COVID-19-Impfstoffdosen. Personen, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten sofort nach der einmaligen COVID-19-Impfung ebenfalls als vollständig geschützt. Genesen ist, wer durch Testung mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde und keine typischen Symptome



ohne Ausnahmen. ~~Ausnahmen gelten nur für den Lieferverkehr (Post, DHL etc.), Dienstleister und Handwerker, für ganz kurzfristige Aufenthalte bis zu 15 Minuten (Bücher abgeben oder abholen, Unterlagen oder Formulare einreichen oder abholen etc.) sowie im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung, die über corona-post@burg-halle.de zu beantragen ist.~~

Bei einem positiven Fall in einer Studien- oder Arbeitsgruppe führt die Gruppe (alle, auch die Geimpften und Genesenen) 14 Tage lang Selbsttests durch, ohne diese Testung dürfen die Liegenschaften der BURG nicht betreten werden.

- a. Für alle Präsenzveranstaltungen des Studiums und dazugehöriger Formate (Gremiensitzungen der akademischen Selbstverwaltung, Mensabetrieb, Nutzung der Lesesäle, des Freihandbestandes und der Arbeitsplätze in der Bibliothek, Beratung vor Ort im Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten) gilt für Studierende:
 - i. Es wird zur Registrierung eine QR-Code-basierte Lösung zur Veranstaltungsanmeldung in den Räumen verwendet. Falls die technische Nutzung des Systems nicht möglich ist, kann die Anmeldung auch in Papierform stattfinden. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet, soweit sie nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung dem öffentlichen Gesundheitswesen (z.B. Gesundheitsamt) herausgegeben werden mussten.
 - ii. Über folgendes Formular kann der aktuellen Impf- oder Genesenenstatus mitgeteilt werden: <https://www.burg-halle.de/kde/3g>
 - iii. Wird keine vollständige Impfung und kein Genesenenstatus mitgeteilt, ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses erforderlich. Dabei darf ein Schnelltest maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein. Wer weder vollständig geimpft noch genesen ist, nutzt bitte die allgemeinen Testmöglichkeiten außerhalb der BURG. Die Teststelle der BURG hält im Zeitraum von Montag bis Freitag 07:30 bis 09:00 ein begrenztes Testkontingent vor. Die Teststation ist umgezogen und befindet sich nun im Speisesaal der Mensa, Zugang über die Außenfläche zwischen Villa und Lehrklassengebäude.
 - iv. Der Nachweis über den jeweiligen Status ist mitzuführen und bei Stichproben-Kontrollen vorzuzeigen.
- b. **NEUE REGELUNG „3G am Arbeitsplatz“:**

Für alle Beschäftigten, Beamtinnen, Lehrbeauftragte und vergleichbare Personen wie z.B. externe Dozent*innen gilt gem. § 28b Infektionsschutzgesetz⁷, dass bei Betreten der Liegenschaften der BURG ein Nachweis über die vollständige Impfung, ein Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführt werden muss. Der Test kann in beschränktem Umfang auch an der Teststation der BURG unmittelbar nach Betreten der Liegenschaft am Neuwerk als Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Teststation ist für alle Beschäftigten, Beamtinnen, Lehrbeauftragte und vergleichbare Personen ab 7 Uhr geöffnet, es wird gebeten bis 8.30 Uhr spätestens da zu sein, da die Teststation um 9 Uhr schließt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung oder Falschangabe arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen haben kann.

- c. [entfallen aufgrund der Neuregelung unter b]

- d. Zusätzlich gilt aufgrund des Arbeitsschutzes: Vollständig geimpfte oder genesene Lehrende, Mitarbeitende und Studierende, die an der BURG in Präsenz arbeiten bzw. studieren, können bis zu zwei kostenlose Corona-Selbsttests pro Woche erhalten. Diese können zuhause verwendet

einer Infektion mehr aufweist. Dabei muss die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegen.

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

werden. Studierende und Lehrende, die davon Gebrauch machen möchten, erhalten die Selbsttest in den Fachbereichsdekanaten bzw. –sekretariaten. Die Mitarbeitenden wenden sich im Bedarfsfall an die Bereichsleitung. **Es wird dringend geraten, dass sich auch Geimpfte und Genesene regelmäßig selbst testen.**

- e. Sollten für Dienstreisen, Exkursionen oder dergleichen Testbescheinigungen benötigt werden, wenn Sie sich bitte mit ein paar Tagen Vorlauf an corona-post@burg-halle.de

2. Die Liegenschaften dürfen nicht aus touristischen Gründen oder ähnlichen privaten Gründen betreten werden. **Die Hochschulgalerie darf nur von Mitgliedern der BURG betreten werden. Ausnahmen müssen mit ausreichend Vorlauf bei corona-post@burg-halle.de beantragt werden. Nutzer*innen mit Leseausweis der Bibliothek müssen den 3G-Status erfüllen, können Medien ausleihen und zurückbringen, dürfen aber nicht die Lesesäle etc. betreten. Gastnutzer*innen der Mensa müssen gem. § 2a Abs. 1 Nr. 9 Eindämmungsverordnung des Landes den 2G-Status nachweisen.**

Kinder und Jugendliche dürfen die Liegenschaften nur im Außengelände und nur in Begleitung Erwachsener betreten. Innenräume dürfen von und mit Kindern nicht betreten werden, ausgenommen sind notwendige Toilettenbesuche. Eine Ausnahme gilt nach vorheriger Genehmigung für Schulpraktika Minderjähriger ~~nach vorheriger Genehmigung~~, die unter corona-post@burg-halle.de zu beantragen ist.

Personen, die die Liegenschaften der BURG aus anderen Gründen betreten wollen, ohne dass der Grund dafür das Studium, die Lehre, die Forschung oder das Arbeiten an der BURG ist, benötigen eine Genehmigung. Diese ist im Voraus über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.

3. Wer
- a) mit dem Coronavirus infiziert ist oder
 - b) an der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit COVID-19 erkrankt ist oder
 - c) Atemwegs- oder Erkältungssymptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) an sich feststellt, soweit die Symptome nicht ärztlich abgeklärt sind und eine Corona-Infektion sicher ausgeschlossen ist, oder
 - d) auf das Coronavirus mittels PCR-Test oder positiv per Schnelltest getestet worden ist und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt oder einen Antigen-Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt, oder
 - e) unter Quarantäne steht, oder
 - f) als Kontaktperson eines positiven Falls noch nicht vom Gesundheitsamt im Quarantäne geschickt worden ist, aber damit rechnen muss,
 - g) wer mit einer Person zusammenlebt, die unter Quarantäne steht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten durch die BURG erteilt worden ist (Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem Betreten der der Liegenschaften über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.)

darf die Liegenschaften der BURG nicht betreten bzw. muss sie ggf. umgehend verlassen.

4. **Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen dürfen an der BURG nicht in Präsenz durchgeführt werden. Das gilt für Veranstaltungen aller Art, sowohl für Veranstaltungen im Rahmen des Studiums, als auch für Konferenzen, Symposien, Informationsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen etc. Auch an externen Veranstaltungen darf nicht im Rahmen von Exkursionen, Dienstreisen etc. teilgenommen werden, wenn ein Überschreiten der 100-Personen-Grenze möglich ist.**

III. Gebote

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind strikt einzuhalten. Die BURG soll trotz der weiterhin bestehenden Infektionsgefahren offen sein und die Mitglieder der BURG sollen soweit wie möglich geschützt werden. Den Gefahren wird mit der Allgemeinverfügung entgegengewirkt. Wer sich ohne den erforderlichen 3G-Status und ohne eine Ausnahmegenehmigung an der BURG aufhält, muss die Liegenschaft umgehend verlassen und erhält ein befristetes Hausverbot. Für Studierende greifen ggf. ordnungsrechtliche Folgen, für Beschäftigte und Beamte arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen.
2. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Genesene und vollständig Geimpfte und dienen der Umsetzung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁸ sowie allgemein der Eindämmung des Infektionsgeschehens:
 - a. In allen Präsenzlehrveranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske⁹, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Es besteht daher Maskenpflicht z.B. im eng besetzten Hörsaal, in den Ateliers kann bei genügend Abstand auch ohne Maske gearbeitet werden. Lehrende und Vortragende können ohne Maske sprechen, müssen aber den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.

Auf allen Verkehrswegen in Gebäuden und in den sanitären Bereichen der BURG besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske). Zulässig sind nur Mund-Nase-Bedeckungen ohne Ventil. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verfügung. Bei der Anwendung von Masken ist auf Sorgfalt beim An- und Ablegen zu achten. Der regelmäßige Austausch der Masken wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote¹⁰ bereitgestellt.

Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt in folgenden Fällen:

- i. Für Personen, die an der BURG im Bereich der Raumpflege, der Grünflächenpflege, der Bauarbeiten und in vergleichbaren Bereichen mit schwererer körperlicher Arbeit tätig sind, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann,
 - ii. nach Regelung des Studentenwerks für dessen Beschäftigte,
 - iii. wenn nachgewiesen wird, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Schwangerschaft nicht möglich oder unzumutbar ist,
 - iv. für Kinder unter sechs Jahren.
- b. In Warte- und Stehbereichen (z.B. Schlange vor der Mensa, der Poststelle, am Tresen der Bibliothek) ist neben der Maskenpflicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten,

⁸ GMBI 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020), zuletzt geänd.: GMBI 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)

⁹ D.h.: eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) im Sinne von § 1 Abs. 2 der Eindämmungsverordnung des Landes https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/02_Lesefassung_7_AEVO_der_14_SARS-CoV-2-EindV.pdf

¹⁰ Anleitung zum richtigen Gebrauch: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>;

- 
- c. Außerhalb von Lehrveranstaltungen (Dienstbesprechungen, kollegialer Austausch, Mehr-Personen-Büros etc.) ist drinnen wie draußen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, ist das nicht möglich, ist eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen.
 - d. Dienstberatungen und vergleichbare Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen innerhalb von Gebäuden sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und wenn möglich durch Videokonferenzen zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:
 - a) Es darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden; es ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen, einfachere Masken sind nicht ausreichend.
 - b) Können die Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand nach Buchstabe a) nicht eingehalten werden und ist gleichwohl ein Aufenthalt mehrerer Personen in einem Raum zwingend erforderlich und unaufschiebbar, sind die von der BURG bereitgestellten FFP2-Masken zwingend zu nutzen und zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. regelmäßige Testungen auf das Coronavirus auch bei Geimpften und Genesenen).
 - c) Bei der Anwendung von Masken ist auf Sorgfalt beim An- und Ablegen zu achten. Der regelmäßige Austausch der Einmal-Artikel wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote¹¹ bereitgestellt.
 - e. Räume, welche von mehreren genutzt werden, müssen zu Beginn und zum Ende der Nutzung sowie währenddessen alle 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche für eine Dauer von fünf Minuten gelüftet werden. Einzelgenutzte Räume müssen stündlich entsprechend gelüftet werden.

3. Für Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc. außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.
4. Homeoffice ist nun wieder in größerem Umfang zur Pandemiebekämpfung zu nutzen, es ist fester Bestandteil der geltenden Arbeitsschutzregeln zur Kontaktreduzierung an der BURG. Lehrende und Mitarbeitende in der Verwaltung begeben sich nach Absprache im Arbeitsbereich und insbesondere nach Absprache mit den Vorgesetzten ins Homeoffice. Ist nach Art der dienstlichen Aufgabe Homeoffice möglich, aber zumindest die zeitweise Anwesenheit in den Dienstgebäuden erforderlich, sollen Mitarbeitende bei gemeinsamer Nutzung von Büroräumen zeitversetzt arbeiten. Die Führungskräfte der Verwaltung entscheiden nach Art der dienstlichen Aufgabe, in welchem Umfang im Homeoffice gearbeitet werden kann.
5. Sofern mehr als eine Person in einem Dienstfahrzeug sitzt, soll – wenn möglich – der Mindestabstand eingehalten werden. Mitfahrende haben durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen. Das gilt auch, wenn alle Mitfahrenden genesen oder geimpft sind.
6. Bei Zutritt zu Räumen, in denen Zusammenkünfte von mindestens zwei Personen stattfinden, also nicht nur Lehrveranstaltungen, muss man sich mit der von der BURG bereitgestellten elektronischen Anwendung einloggen. Falls das aus technischen Gründen oder weil man kein Handy hat, nicht möglich ist, muss die Anwesenheit mittels der von der BURG bereitgestellten Formulare erfasst werden. Die Anwesenheitserfassung erfolgt ausschließlich aus seuchenhygienischen Gründen. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet, soweit sie nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung dem

¹¹ Anleitung zum richtigen Gebrauch:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>;



öffentlichen Gesundheitswesen (z.B. Gesundheitsamt) herausgegeben werden mussten. Die Anwesenheit von Beschäftigten ist in den jeweiligen Bereichen durch tägliche Anwesenheitslisten oder Dienstpläne zu dokumentieren.

7. Die Lehrveranstaltungen finden weiterhin in Präsenz statt. In begründeten Fällen wie z.B. bei aktuellen Infektionsfällen oder besonders vulnerablen Personen in der Studiengruppe, besonderer räumlicher Enge kann zu einem digitalen Format gewechselt werden. Dies entscheidet die/der jeweilige Lehrende.
8. Der Aufenthalt in den Mensen und im Konsum ist nur für eine halbe Stunde zum Einnehmen der Mahlzeiten und Getränke zulässig, danach ist der jeweilige Raum zu verlassen. Die halbe Stunde meint die Zeit am Platz, d.h. ohne die Zeit, die an der Essensausgabe gewartet werden muss.

IV. Inkrafttreten, Überprüfungsdatum, Außerkrafttreten

Diese **Vierte** Allgemeinverfügung im Wintersemester 2021/2022 gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die bisher geltende **Dritte Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2021/2022 wird nicht mehr benötigt und wird mit Inkrafttreten der Vierten Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2021/2022 aufgehoben.**

Die **Vierte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.**

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Pandemie wird nun seit anderthalb Jahren bekämpft, die Gefahrenlage hat sich durch die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die eingeübten infektionspräventiven Maßnahmen und die Impfungen verbessert. Gleichwohl sind die Gefahren nicht gebannt.

Die Ziele der Allgemeinverfügung orientieren sich an dem Ziel, dass an der BURG im Wintersemester 2021/2022 so viel wie möglich in Präsenz mit gutem Schutz vor Corona-Infektionen angeboten werden und damit den grundgesetzlich geschützten Rechten der Studierenden aus Art. 12 GG und den Rechten der Lehrenden aus Art. 5 GG Raum gegeben werden soll und dem allgemeinen Ziel des Infektionsschutzes. Die BURG bezieht sich auf den nationalen Pandemieplan und die Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22¹². Zusammenfassend ist es wichtig, Infektionen möglichst zu vermeiden. Es gilt, die Verbreitung einzudämmen und zu verlangsamen, dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen eingedämmt wird und den erreichten Stand in der Bekämpfung der Seuche zu sichern. Es sollen die BURG sowie deren Mitglieder und Angehörige sowie die allgemeine Bevölkerung möglichst vor Ausbrüchen der Corona-Infektion geschützt werden. Weiteres Ziel ist der Schutz vulnerabler Personengruppen, sowohl unter den Mitgliedern und Angehörigen der BURG, als auch in der allgemeinen Bevölkerung. Das dritte Ziel der Milderung von Verläufen der Erkrankung ist an einer Hochschule nur nachrangig zu verfolgen. Ein Punkt ist hier die Vermutung, dass Erkrankungen milder verlaufen, wenn die Viruslast bei einer Infektion niedriger ist.

In Abwägung dieser Ziele ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I., Empfehlungen:

1. *Mit der Information zu durch das Coronavirus verursachten Erkrankung und zum Impfen setzt die BURG die sich aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergebenden Informationspflichten um.*
2. *Die Corona-Warn-App, die vom Robert Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird, ist ein Mittel, um Infektionsrisiken erkennen zu können und dient dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen. Die App ist als datenschutzrechtlich unbedenklich einzuschätzen. Die Installation wird daher empfohlen.*
3. *Die allgemeinen Hygieneregeln gegen die Corona-Virus-Pandemie sollten sinnvoller Weise nicht nur auf dem Campus, sondern allorts beachtet werden, um das Infektionsgeschehen zu bremsen.*
4. *Das Funktionspostfach corona-post@burg-halle.de steht für Nachfragen und Mitteilungen und zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen u.a. für genesene und vollständig Geimpfte Personen¹³ zur Verfügung. Eingehende Mails werden regelmäßig gelesen und beantwortet.*

¹² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?blob=publicationFile

¹³ Siehe auch § 2 SchAusnahmV für Begriffsbestimmungen: http://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html

Zu II., Verbote:

1. 3G-Regelung]

Präsenzveranstaltungen sind von großer Wichtigkeit gerade für die Studierenden an unserer Kunsthochschule. Gleichwohl kann der Studien-, Lehr-, Forschungsbetrieb und die Arbeit an der BURG nur dann verantwortbar durchgeführt werden, wenn den weiterhin durch das Coronavirus bestehenden Gefahren entgegengewirkt wird. Im Einklang mit der Erlasslage ist daher der 3G-Status zum Schutz der BURG vor dem Eintrag und der Verbreitung des Virus geboten.

Mit dem Testangebot (zweimal wöchentlich) für die Mitglieder der BURG, unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus, wird der sich aus der Arbeitsschutzverordnung¹⁴ ergebenden Verpflichtung Rechnung getragen.

Mit der täglichen Testpflicht für 14 Tage soll bei Auftreten eines Falles in einer Studien- oder Arbeitsgruppe ggf. weitere Infektionen frühzeitig erkannt werden, damit es möglichst nicht zu weiteren Infektionsketten kommt.

2. Zur Verminderung des Risikos eines Infektionseintrags in die BURG muss das Personenaufkommen an der Hochschule reduziert werden. Die Liegenschaften sind nur zu Zwecken, die im Einklang mit den Aufgaben der BURG für Studium, Lehre und Forschung sowie der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zulässig. Ein Betreten aus anderen, z.B. touristischen Gründen ist nicht zulässig, da wegen der erhöhten Hygiene- und Abstandsanforderungen der Hochschulbetrieb die aufgrund touristischer Besuche zu erwartenden Personen nicht verkraften und steuern könnte. Eine zusätzliche Personendichte würde zudem einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden. Die mit der Vierten Allgemeinverfügung eingeführte Beschränkung des Zugangs für externe Nutzer*innen der Bibliothek erfolgt aufgrund des extrem angestiegenen Infektionsgeschehens. Die 2G-Regelung in der Mensa entspricht der Landesregelung für die Hochschulgastronomie gem. der Eindämmungsverordnung. Kinder und Jugendliche weisen zurzeit eine extrem hohe Inzidenz auf, zudem besteht hier zum Teil keine Maskenpflicht. Daher wird nach Abwägung auch der Belange bzgl. der Vereinbarkeit von Studium bzw. Arbeit und Familie der Zugang im Wesentlichen auf das Außengelände beschränkt. Der Hörsaal, die Ateliers, die Bibliothek, die Räume der Verwaltung usw. dürfen Kinder und Jugendliche nicht betreten.

3. [Zutrittsverbote]

a) – c) [Infizierte, Erkrankte, Erkältungssymptome] Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren.

d) Hier ist aufgrund des Tests bis zur abschließenden Abklärung sicherheitshalber ein Betretungsverbot gegeben, soweit nicht durch Testung eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgeschlossen ist oder ein Genesenen- bzw. Impfnachweis erbracht wurde.

e) Eine Selbstverständlichkeit: Wer unter Quarantäne steht, muss dort bleiben und darf nicht an die BURG kommen.

¹⁴ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf;jsessionid=B73A072D14EF5F8B136F041083E9DE86.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=5



f) – g) [Nähe zu Infizierten/evtl. Infizierten; Mitbewohner*in unter Quarantäne] Bei Personen, die engen Kontakt mit infizierten oder infektionsverdächtigen Personen hatten, ist eine Ansteckung zu befürchten, daher ist auch in diesen Fällen ein Betretungsverbot auszusprechen.

Steht in einem Haushalt eine Person unter Quarantäne, so ist vor dem besonderen Schutzinteresse der BURG wegen des zu befürchtenden Infektionsrisikos in der gemeinsamen Wohnung ein Betreten der BURG auch für weitere, nicht unter Quarantäne stehende Mitglieder dieses Haushaltes regelmäßig nicht gestattet. Wer mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die unter Quarantäne steht, darf nicht an die BURG kommen, da auch dieser Gefahr eines Infektionseintrags entgegengewirkt werden soll. Das gilt auch, soweit der oder die Betroffene nur als Kontaktperson II eingestuft wird und nicht selbst unter Quarantäne steht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, dass das eigene Kind unter Quarantäne gestellt ist, weil ein*e Mitschüler*in infiziert ist. Beschäftigte wechseln in diesem Fall für die Dauer der Quarantäne des Kindes ins Homeoffice, Studierende sollen digital betreut werden. Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt in diesen Fällen grundsätzlich verboten ist, aber eine Genehmigung unter corona-post@burg-halle.de beantragt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei systemrelevanten Mitarbeitenden und Prüflingen). Entsprechende Anträge können unter corona-post@burg-halle.de gestellt werden. Ferner sind Ausnahmen für genesene und/oder vollständig geimpfte Personen möglich.

4. [keine Veranstaltungen über 100 Personen]

Das Verbot ergeht, da zum einen bei größeren Veranstaltungen im Falle von dort auftretenden Infektionen eine größere Menge an Ansteckungen befürchtet werden muss, wobei sich diverse Infektionsketten bilden können, die ihrerseits zur starken Verbreitung des Virus beitragen können. Zum anderen ist bei mehr als 100 Personen die Nachverfolgbarkeit der Kontakte und das rechtzeitige Warnen eventuell noch unwissentlich Infizierter deutlich schlechter möglich als bei kleineren Gruppen.

Zu III., Gebote:

1. [Einhaltung der Allgemeinverfügung und Hinweis auf Folgen bei Zuwiderhandlung] Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in großem Umfang stellt für die BURG ein hohes Gut dar, daher ist die Allgemeinverfügung unbedingt zu beachten und deren Geltung notfalls auch mit Hausverboten sowie arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen sicherzustellen.
2. [Regelungen zu Abstand, Masken, Kontaktreduzierung und Lüften sowie Dienstberatungen und Videokonferenzen] Die Regelungen tragen den sich aus SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ergebenden Pflichten Rechnung. Die Regelung zum Mindestabstand entspricht außerdem den allgemeinen Empfehlungen, wie sie sich auch in der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes finden und gilt auch für Genesene und vollständig Geimpfte. Mit Videokonferenzen, Telefonaten und Telefonkonferenzen kann ein Austausch ohne Kontakt erfolgen. Dies ist immer noch die sicherste Art der Seuchenprävention. Sind Zusammenkünfte in Präsenz unumgänglich, sieht die SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung ergänzende Maßnahmen wie das Tragen von FFP2-, medizinischen oder vergleichbaren Masken vor. Die BURG stellt ihren Mitgliedern und Angehörigen für diese Fälle kostenfrei medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung, daher ist in Abwägung der Interessen der Betroffenen und denen der BURG an der Seuchenprävention die Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken berechtigt. Auch hierbei gelten diese Regelungen für Genesene und vollständig Geimpfte, da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Um einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, sind, wenn die Anforderungen an die Raumebelegung nicht eingehalten werden können, weitere Schutzmaßnahmen wie das Testen auf das Coronavirus zu treffen. Im Sinne des

Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden, da dies eine der wirksamsten Methoden ist, virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Aufgrund des anziehenden Infektionsgeschehens ist es nun wieder erforderlich, in Lehrveranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Maske zu tragen. Lehrende und Vortragende sind davon noch ausgenommen, müssen aber ohne Maske den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten. Ebenso ist der Mindestabstand nun wieder drinnen und draußen zu beachten, wenn dies möglich ist.

3. [Lehrveranstaltungen außerhalb] Lehrveranstaltungen finden nicht nur auf den Liegenschaften der BURG statt, das Schutzinteresse der BURG vor Infektionen geht aber über die Burgmauern hinaus, daher gelten auch für Lehrveranstaltungen außerhalb die Regelungen sinngemäß.
4. Die Regelung zum Homeoffice entspricht § 3 der seit 01.07.2021 geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), wonach die Arbeitgeber alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
5. Insbesondere in Fahrzeugen erhöht sich die Aerosolbelastung schnell, weshalb es bei gemeinsamer Nutzung von Dienstfahrzeugen geboten ist, die Schutzmaßnahmen möglichst umfassend, mit medizinischen Gesichtsmasken plus, wenn möglich Abstandhalten, zu verwirklichen. Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken ist dabei als zusätzliche persönliche Schutzmaßnahme zum Selbst- und Fremdschutz zwingend erforderlich.
6. [bei Zusammenkünften einloggen]
Die Regelung verfolgt Ziel, im Falle von Infektionsfällen die Nachverfolgbarkeit zu fördern, siehe auch II.4.
7. [Ggf. Verlagerung von Lehrveranstaltungen ins Digitale]
Die Lehre soll grundsätzlich in Präsenz erfolgen, kann aber aufgrund der jetzt dramatischen Situation in begründeten Fällen als Ultima Ratio zur Gewährleistung eines erforderlichen Infektionsschutzes ins Digitale verlegt werden.
8. [Aufenthalt in Mensa und Konsum beschränkt auf ½ Stunde]
Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nur ohne Mund-Nase-Bedeckung möglich. Damit sind der Ausstoß und die Aufnahme von Aerosolen nicht durch eine Barriere zu vermindern. Zu Erhöhung des Schutzniveaus wird die Aufenthaltsdauer daher begrenzt.

Zu IV., Inkrafttreten, Überprüfung, Außerkrafttreten

Diese Vierte Allgemeinverfügung im Wintersemester 2021/2022 tritt sofort und befristet bis zum Ablauf des 31.01.2022 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Zu V., Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der große Bedeutung eines Studienbetriebs in Präsenz für die Studierenden zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez. Linda Baasch
Kanzlerin

